

Neue Informationspflichten zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) u. U. auch für Rechtsanwälte

Seit dem 09.01.2016 gibt es aufgrund der sog. ODR-Verordnung (EU-Verordnung 524/2013) neue Informationspflichten für Betreiber von Internetseiten, die unter Umständen auch für Rechtsanwälte verbindlich sind.

Die ODR-Verordnung regelt die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Hierfür hat die Europäische Union seit dem 15.02.2015 unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) bereitgestellt, zu der Anbieter von Dienstleistungsverträgen gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung unter Angabe der E-Mail-Adresse auf ihrer Homepage verlinken müssen.

„In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen ... stellen auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform ein. Dieser Link muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, geben zudem ihre E-Mail-Adressen an.“

Anwaltsverträge mit Verbrauchern sind Dienstleistungsverträge i. S. der Verordnung.

Hinweispflichtig sind somit Rechtsanwälte, die - zumindest auch - Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern eingehen. Die Definition des Online-Dienstleistungsvertrages ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1e ODR-Verordnung. Danach ist ein

„Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Waren oder Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Wege bestellt hat.“

Erfasst werden somit nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden. Der „elektronische Weg“ ist gem. Art. 4 Abs. 1g der Verordnung ein elektronisches Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Hierzu gehört somit nicht nur ein entsprechendes Angebot an Verbraucher über die Internetseite, sondern auch bspw. ein Vertragsschluss per E-Mail.

Wer als Rechtsanwalt auf seiner Internetseite über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU informiert, kann sich im Übrigen im Streitfall nicht mehr darauf zurückziehen, keine Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c Abs. 1 BGB mit Verbrauchern zu schließen. Es sollte dann auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass der Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht informiert wird.